

Satzung der *Ringelnatz- Gesellschaft*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Ringelnatz- Gesellschaft*“ und hat seinen Sitz in Cuxhaven. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „*eingetragener Verein*“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle ist in der Südersteinstraße 44 in 27472 Cuxhaven.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur durch die Unterstützung der Arbeit der gemeinnützigen *Joachim-Ringelnatz-Stiftung* (nachfolgend genannt Stiftung), die sich u.a. die Sammlung und wissenschaftliche Betreuung des künstlerischen Nachlasses des Dichters und Malers Joachim Ringelnatz zur Aufgabe gemacht hat und die das *Joachim-Ringelnatz- Museum* (nachfolgend genannt Museum) in Cuxhaven betreibt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Leben und Werk des Künstlers.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch materielle, ideelle und personelle Unterstützung von Veranstaltungen und Vorhaben der Stiftung, insbesondere durch Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen bei Publikationen, bei Anschaffungen für das Museum und bei Maßnahmen, die dessen Unterhaltung dienen, sowie durch persönliche Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes.

Der Verein pflegt eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stiftung. Stiftung und Verein gewähren sich wechselseitig jederzeit Einblick in ihre Vorhaben und Vermögenslage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins entstehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art; sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein stellt einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Cuxhaven.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit formlos schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes. Sie endet auch durch den bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt des Mitgliedes zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des fälligen Beitrages im Austrittsjahr.

Der Vorstand beendet eine Mitgliedschaft durch Ausschluss aufgrund von vereinschädlichem Verhalten des Mitgliedes oder wegen dessen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie besuchen das Museum eintrittsfrei und zahlen ermäßigte Preise bei Veranstaltungen des Vereins und der Stiftung sowie für Publikationen der Stiftung. Über den Umfang von Ermäßigungen, die auch die Beitragszahlung betreffen können, entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Vereinsbeitrages für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge sind einmal jährlich innerhalb des 1. Halbjahres des Vereinsjahres vorzugsweise im Lastschriftverfahren zu leisten.

Personen, die sich in besonderer Weise für die Zwecke der *Ringelnatz- Gesellschaft* eingesetzt haben, können zu beitragsbefreiten, dennoch stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Oberstes Organ der *Ringelnatz- Gesellschaft* ist die Mitgliederversammlung und geschäftsführendes Organ ist der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr im ersten Halbjahr vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 2 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Die Behandlung von Anträgen, die während der Versammlung gestellt werden, bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur bei vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung beschlossen werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse einladen; eine Teilnehmerliste ist zu erstellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert, wenn

der Vorstand sie beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag; die Frist für Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mindestens 1 Woche.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassung über Tagesordnung und Anträge
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beiräte
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung zu Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Berufungsfälle bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Stimmabgaben erfolgen per Handzeichen, solange nicht $\frac{1}{4}$ der Anwesenden eine geheime Wahl beantragen. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheitsverhältnisse bei Auflösung des Vereins regelt § 9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an: der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und kraft Amtes der/die Stiftungsvorsitzende oder eine von ihm/ihr benannte Person des Stiftungsvorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Mindestens 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Einladungsverfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit, Stimmverhältnisse und Protokollierung regelt. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu Beiräten berufen, die von der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bestätigt werden müssen.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; von ihnen veranlasste Ausgaben für die Erfüllung des

Satzungszwecks sowie für die Führung der Geschäfte trägt der Verein.

Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ins Amt berufen; die ordnungsgemäße Wahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung der Jahresabschlüsse und der Haushaltsvoranschläge
- Beschlussfassung über Ausgaben und Veranstaltungen des Vereins

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu ehrenamtlichen Kassenprüfern für eine 2 jährige Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal pro Jahr sachlich und rechnerisch Kasse, Bücher und Belege und erstellen einen jährlichen schriftlichen Prüfbericht für die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der Anwesenden. Sollte eine geringere Anzahl von Mitgliedern an der Versammlung teilnehmen, muss nach frühestens 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt ‚Auflösung‘ einberufen werden, die dann ungeachtet der Teilnehmerzahl mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der Anwesenden beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung der *Ringelnetz- Gesellschaft* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung oder an deren als gemeinnützig anerkannte/n Rechtsnachfolger/in, der/die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des Vereins verabschiedet worden und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.